

Schweizerische Gesellschaft für den Personzentrierten Ansatz
Weiterbildung. Psychotherapie. Beratung.

pca.acp

Société Suisse pour l'approche centrée sur la personne
Formation. Psychothérapie. Relation d'aide.
Società Svizzera per l'approccio centrato sulla persona
Formazione. Psicoterapia. Relazione d'aiuto.

Weiterbildungsrichtlinien pca.acp

*Weiterbildung in Personzentrierter Beratung**

WRL-B, 21. Januar 2010

Revidierte Fassung vom 29. November 2010

* Weiterbildung von der Schweizerischen Gesellschaft für Beratung SGfB anerkannt

pca.acp
Josefstrasse 79, CH-8005 Zürich
T 044 271 71 70, F 044 272 72 71
www.pca-acp.ch, info@pca-acp.ch

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen der Personzentrierten Beratung

Einleitung	3
1. Weiterbildung in Personzentrierter Beratung, Niveau I	3
1.1. Grundsatz und Lernziele	
1.2. Zielgruppe	
1.3. Zulassungsbedingungen	
1.4. Weiterbildungskonzept Niveau I	
1.5. Unterrichtsmethoden	
1.6. Kursabschluss Weiterbildung in Personzentrierter Beratung, Niveau I	
2. Weiterbildung in Personzentrierter Beratung, Niveau II	5
2.1 Modul 1 : Weiterbildung in Personzentrierter Beratung, Niveau II	5
2.1.1 Grundsatz und Lernziele	
2.1.2 Zielgruppe	
2.1.3 Zulassungsbedingungen	
2.1.4 Weiterbildungskonzept Personzentrierter Beratung, Niveau II	
2.1.5 Unterrichtsmethoden	
2.1.6 Kursabschluss Weiterbildung in Personzentrierter Beratung, Niveau II	
2.2 Modul 2 : Selbsterfahrung im Einzelsetting	7
2.3 Modul 3 : Weiterbildung in Personzentrierter Beratung, Prozessanalyse Diplomniveau	7
2.3.1 Grundsatz und Lernziele	
2.3.2 Zielgruppe	
2.3.3 Zulassungsbedingungen	
2.3.4 Konzept Prozessanalyseseminar	
2.3.5 Unterrichtsmethoden	
2.3.6 Abschluss Weiterbildung in Personzentrierter Beratung, Prozessanalyse Diplomniveau	
3. Anerkennung als Dipl. BeraterIn pca	8
3.1. Erlangung des Diploms	
3.2. Erhalt des Diploms	
3.3. Publizierung	
3.4. Öffentliche Verwendung des Titels als Diplomierte/r BeraterIn pca	
3.5. SGfB	
4. Berechtigung zur Durchführung von Weiterbildungskursen der pca.acp	9
4.1. Allgemeine Bestimmungen	
4.2. Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats AusbilderIn in Beratung pca und Anerkennung als AusbilderIn Beratung pca	
4.3. Verpflichtungen der AusbilderInnen in Beratung pca	
4.4. Zertifikat AusbilderIn in Beratung pca	
4.5. Qualifikation zur Durchführung von Einzelselbsterfahrung / Einzelsupervision	
4.6. Qualifikation zur Durchführung von Gruppensupervision und Gruppenselbsterfahrung	
4.7. Qualifikation als externer Experte / externe Expertin zur Durchführung der Diplomierungssitzung	
5. Rekursrecht	11
6. Änderungen der Richtlinien	12
7. Übergangsrichtlinien für AusbilderInnen in Beratung pca	12
Anhang	
A Lektionen der Weiterbildung	13
B Übersicht über die AusbilderInnen-Qualifikationen	14
C Ethische Richtlinien	15

Einleitung

Grundlagen der Personzentrierten Beratung

Personzentrierte Beratung ist ein Konzept der Psychologie für die beratende und pädagogische Arbeit mit Ratsuchenden und Lernenden. Seit der ersten Ausformulierung durch Carl R. Rogers Anfang 1940, ist das Konzept bis zum heutigen Tag ständig weiterentwickelt worden. Rogers Beobachtungen über den Zusammenhang von Personzentrierter Haltung und konstruktiver Persönlichkeitsentwicklung konnten in einer Fülle von wissenschaftlichen Untersuchungen überprüft und in wesentlichen Punkten bestätigt werden.

Das Konzept beruht auf zwei Säulen:

- Der Grundannahme, dass der Mensch alle seine körperlichen, seelischen und geistigen Möglichkeiten zu entfalten sucht.
- Der Personzentrierten Haltung von BeraterInnen und PsychotherapeutInnen, die ratsuchenden Menschen hilft, Blockierungen in ihrem Entwicklungsstreben aufzulösen und persönliche sowie soziale Kompetenzen zu verbessern.

Die Personzentrierte Haltung dient einer förderlichen Beziehung, die durch Offenheit, einführendes Verstehen und Wertschätzung der Person des Ratsuchenden zum Ausdruck kommt. Bei KlientInnen wird damit ein Prozess initiiert, der neue Wahrnehmungen auf eine Problemsituation eröffnet, konstruktive Verhaltensweisen im Umgang mit schwierigen Situationen fördert, der zu Selbstverantwortung, mehr Lern- und Lebensfreude und zum Abbau von Entwicklungshemmnissen führt.

In der Schweiz hat der Personzentrierte Ansatz in alle Bereiche Eingang gefunden, in denen die Beziehungsgestaltung zwischen Menschen eine wichtige Rolle spielt: in Psychotherapie, Psychologie, Sozialarbeit, Beratung, Pädagogik, Medizin, Krankenpflege, Seelsorge, Personalwesen, Gruppenleitung, usw.

Weiterbildung in Personzentrierter Beratung

Seit Anfang 1980 bietet die **pca.acp** (bis 2009 „SGGT“) im Rahmen eines breiten Kursangebotes die Weiterbildung in Personzentrierter Beratung an.

Die Weiterbildung in Personzentrierter Beratung ist in zwei Niveaus und ein Prozessanalyseseminar mit verschiedenen Modulen unterteilt, welche für sich abgeschlossene Einheiten bilden. Die Anmeldung für das Niveau II erfolgt nach Abschluss des Niveau I, für das Prozessanalyseseminar nach Abschluss des Niveaus II. Die gesamte Weiterbildung für die deutsch- und französischsprachigen Lehrgänge umfasst jeweils insgesamt 600 Weiterbildungslektionen und dauert 4 bis 6 Jahre.

Ein Diplom erreicht, wer alle von den Weiterbildungsrichtlinien vorgesehenen Weiterbildungselemente absolviert hat.

Diese Weiterbildung ist von der Schweizerischen Gesellschaft für Beratung SGfB anerkannt.

Art. 1. Weiterbildung in Personzentrierter Beratung, Niveau I

1.1. Grundsatz und Lernziele

Ziel der Weiterbildung in Personzentrierter Beratung, Niveau I ist es, die Personzentrierte Haltung kennen zu lernen und sich anzueignen. Die Teilnehmenden lernen, bei ihren KlientInnen einen Prozess zu unterstützen, der neue Wahrnehmungen der eigenen Person sowie von Problemsituationen eröffnet, konstruktivere Verhaltensweisen im Umgang mit schwierigen Situationen fördert und zu mehr Selbstverantwortung führt.

- Theorie: Den Personzentrierten Ansatz und erweiternde Modelle kennen und nutzen lernen.
- Training: Die Gesprächskompetenz durch praktisches Üben und Feedback erweitern.
- Selbsterfahrung: Die Wirkung der personzentrierten Arbeit und Haltung des/der BeraterIn an der eigenen Person erfahren.
- Supervision: Situationen aus der eigenen Arbeit reflektieren und neue Möglichkeiten erproben.

Die Weiterbildung erlaubt die Gesprächskompetenz durch praktisches Üben und Feedback zu erweitern, den Personenzentrierten Ansatz und erweiternde Modelle zu kennen und nutzen zu lernen, Situationen aus eigener Arbeit zu reflektieren und neue Möglichkeiten zu erproben.

1.2. Zielgruppe

Diese Weiterbildung richtet sich an Personen,

- die in ihrem Beruf beratende Funktionen in irgendeiner Form wahrnehmen, z.B. als SozialarbeiterIn, SeelsorgerIn, MedizinerIn, Pflegefachperson, LehrerIn, BerufsberaterIn, PsychologIn, ErzieherIn, HeimleiterIn, JuristIn, PersonalberaterIn, usw.
- die bereit sind, sich auf einen längeren Lernprozess einzulassen.
- die ihr berufliches Handeln auf dem Hintergrund des Personenzentrierten Ansatzes überdenken möchten.

Der Weiterbildungsgang gibt Personen, die schon über eine längere Zeit in ihrem Beruf tätig sind, die Möglichkeit, mit dem Personenzentrierten Ansatz grössere Kompetenz im Umgang mit Personen ihres beruflichen Umfeldes zu erwerben.

1.3. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden kann, wer

- in einem der oben genannten Berufe oder in einem ähnlichen Beruf oder ehrenamtlich beratend tätig ist;
- nach dem Vorgespräch von den AusbilderInnen in die jeweilige Weiterbildungsgruppe aufgenommen wird.

1.4. Weiterbildungskonzept Niveau I

Die Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I findet in einer konstanten Gruppe statt, die von mindestens zwei AusbilderInnen begleitet wird. Die AusbilderInnen begleiten die Gruppe für die ganze Dauer. Pro LeiterIn werden gesamthaft max. 8 TeilnehmerInnen zugelassen.

1.4.1. Ausbildungsdauer

Die Weiterbildung Niveau I dauert ca. zwei Jahre und umfasst Lektionen von je 45 Minuten

- Deutschschweiz: 200 Lektionen
- Westschweiz: 240 Lektionen

1.4.2 Selbsterfahrung im Einzelsetting

Wer die Weiterbildung mit dem Diplom abschliessen will, muss bis vor der Qualifizierungssitzung am Ende des Prozessanalyseseminars mindestens 15 Lektionen Einzelselbsterfahrung bei einem/einer von der **pca.acp** anerkannten AusbilderIn oder PsychotherapeutIn oder Dipl. BeraterIn (siehe Art. 5.5.) besuchen. Diese Lektionen können zu jedem Zeitpunkt der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I resp. Niveau II, begonnen werden. Längstens 5 Jahre vor Beginn der Weiterbildung absolvierte Selbsterfahrung im Einzelsetting ist anrechenbar.

1.4.3. Die Weiterbildung basiert auf vier Grundelementen:

- Selbsterfahrung
- Theorie
- Praktische Übung im personenzentrierten Gespräch
- Supervision in der Gruppe

Diese vier Grundelemente werden fortlaufend aufeinander bezogen.

1.5. Unterrichtsmethoden

Im Zentrum der Weiterbildung steht die Person der angehenden Beraterin/des angehenden Beraters in ihrem Entwicklungsprozess. Sie erfährt die Wirkung der Personenzentrierten Haltung in allen Weiterbildungssettings an sich selbst, lernt so die Theorie aus der eigenen Erfahrung heraus zu verstehen und im beraterischen Arbeiten mit Menschen in belastenden Situationen anzuwenden. Selbsterfahrung, Theorievermittlung, praktisches Üben und Supervision gewährleisten einen praxisnahen und effizienten Lernprozess.

Die Integration von fachlicher und personaler Kompetenz wird durch das Gruppensetting der Weiterbildung ermöglicht. Die Vielzahl von Beziehungserfahrungen während der Weiterbildung gewährleistet durch regelmässige Feedbacks eine kontinuierliche Förderung der persönlichen Potentiale.

Die Gestaltung der einzelnen Weiterbildungselemente wird mit fortschreitendem Weiterbildungsstand zwischen AusbilderInnen und TeilnehmerInnen vermehrt gemeinsam festgelegt.

Die Teilnahme der TeilnehmerInnen im Ablauf der verschiedenen Weiterbildungselemente soll einen kontinuierlichen Prozess in Gang setzen, der die personenzentrierte Haltung fördert.

Die fortschreitende Integration von Wissen und Erfahrung basiert auf dem Studium von personenzentrierten Theorien und aktuellen Forschungsergebnissen und der Bearbeitung praktischer Erfahrung in der Supervision.

1.6. Kursabschluss Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I

1.6.1. Evaluation der Weiterbildung in personenzentrierter Beratung, Niveau I

Zum Abschluss der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I erfolgt eine Standortbestimmung, die auf dem Feedback der Gruppe und der AusbilderInnen unter Einbezug der Selbstbeurteilung aufbaut.

Die Kriterien dazu sind:

- Interesse am Personenzentrierten Ansatz und seiner Umsetzung in die eigene Berufspraxis.
- Theoretische Grundkenntnisse des Personenzentrierten Ansatzes.
- Aktives Lernen und offener Kontakt in der Gruppe.
- Personenzentrierter Umgang mit sich selbst und andern.
- Erkennbare Verwirklichung der personenzentrierten Haltung in den supervidierten Beratungssequenzen.
- Beratungsbedürfnisse erfassen und gestalten können.
- Psychische Stabilität und Ausgeglichenheit, welche eine Begleitung von Menschen in belastenden Situationen erlaubt.

1.6.2. Kursbestätigung und schriftlicher Bericht

Der Abschluss der Weiterbildung Niveau I wird durch eine Kursbestätigung attestiert, sofern der/die TeilnehmerIn mindestens 80% aller Lektionen besucht hat. Sonst werden nur die besuchten Lektionen bestätigt. Es wird zudem von der Kursleitung ein kurzer schriftlicher Bericht mit allfälligen Empfehlungen abgegeben.

Art. 2. Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II

Die gesamte Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung Niveau 2 besteht aus 3 Modulen und einer Qualifizierungssitzung.

2.1 Modul 1 : Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II

2.1.1 Grundsatz und Lernziele

Aufbauend auf den erworbenen Erfahrungen und Kenntnissen von Niveau I, werden die TeilnehmerInnen in Niveau II die personenzentrierte Haltung vertiefen und erweitern.

Sie lernen, selbstständig einen Beratungsprozess zu gestalten und dabei das Umfeld des/der KlientIn mit einzubeziehen.

Die angestrebten Beratungskompetenzen sind in einem separaten Dokument beschrieben. Dieses kann über die jeweiligen Kursleitungen bezogen werden.

2.1.2. Zielgruppe

AbsolventInnen der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I oder einer vergleichbaren Weiterbildung.

2.1.3. Zulassungsbedingungen

Zugelassen zur Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II kann werden, wer

- eine abgeschlossene Grundausbildung in einem anerkannten Beruf (Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ, höhere

- Fachschule oder Fachhochschule) oder eine Matura mit beraterischen Berufserfahrungen vorweisen kann.
- über genügend gesundheitliche und psychische Stabilität und Ausgeglichenheit verfügt, welche eine Begleitung von Menschen in belastenden Situationen erlaubt.
- die Kursbestätigung der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I oder die Phase I der Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie mit positiver Evaluation abgeschlossen hat, oder eine zeitlich und inhaltlich äquivalente Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung auf Niveaustufe I nachweist.
- nach einem Vorgespräch von den AusbilderInnen der Kursleitung der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II aufgenommen worden ist. Gesprächsgrundlage sind unter anderem, falls vorhanden, die Empfehlungen der AusbilderInnen der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I. Die Kursleitung kann nach Absprache mit dem/der KandidatIn bei der Kursleitung der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I, Referenzen einholen.
- beraterische Funktionen als wesentlichen Bestandteil seiner/ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit wahrnimmt.
- Mitglied der **pca.acp** ist.

Im Zweifelsfalle können die AusbilderInnen der Kursleitung Niveau II eine/n KandidatIn für eine Probezeit von 50 Lektionen im Niveau II provisorisch, und nach einer abschliessenden Beurteilung definitiv aufnehmen. Provisorische Aufnahmen werden schriftlich festgehalten.

2.1.4. Weiterbildungskonzept Personenzentrierter Beratung, Niveau II

Die Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II findet in Lerngruppen statt. Eine Lerngruppe von 6 bis 10 TeilnehmerInnen wird von zwei, ab 11 TeilnehmerInnen von drei AusbilderInnen begleitet/geleitet.

Ausbildungsdauer

Die Weiterbildung Niveau II dauert 1 ½ - 2 Jahre und umfasst Lektionen von je 45 Minuten. Das Niveau II baut auf den mit diesem Ansatz erworbenen Erfahrungen im Bereich Beratung auf und beinhaltet Theorie, Training und Supervision der Personenzentrierten Beratung, sowie themenbezogene Selbsterfahrung.

- Deutschschweiz: 240 Lektionen.
- Westschweiz: 200 Lektionen.

2.1.5. Unterrichtsmethoden

Die AusbilderInnen legen die Themenschwerpunkte unter Berücksichtigung der berufsspezifischen Wünsche der TeilnehmerInnen fest. Die Themen teilen sich die AusbilderInnen ihren Qualifikationen entsprechend auf.

Jedem/r TeilnehmerIn stehen 48 Lektionen in selbstgewählten Themen zur Verfügung. Es bestehen in Absprache mit der Kursleitung folgende Möglichkeiten:

- Angebote von GastreferentInnen.
- Angebote von AusbilderInnen des Moduls.
- Kursangebote aus dem **pca.acp**-Kursprogramm.

Ob die Angebote individuell, von der Lerngruppe oder in anderer Gruppenzusammensetzung absolviert werden, ist frei wählbar. Kurse aus dem **pca.acp**-Kursprogramm, die schon während der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung Niveau I absolviert wurden, werden angerechnet.

2.1.6. Kursabschluss Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II

2.1.6.1. Evaluation der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II

Zum Abschluss der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II erfolgt eine Standortbestimmung, die auf dem Feedback der Gruppe und der AusbilderInnen unter Einbezug der Selbstbeurteilung aufbaut.

Dabei werden folgende Kompetenzbereiche evaluiert:

- Fachkompetenzen in den Bereichen des Personenzentrierten Ansatzes und der Führung eines Beratungsgesprächs.
- Methodenkompetenzen in der Durchführung des Beratungsprozesses.
- Systemkompetenzen in der BeraterInnentätigkeit.
- Sozialkompetenzen / personale Kompetenzen im Beratungsprozess und der eigenen Reflektion.

2.1.6.2. Kursbestätigung und schriftlicher Bericht

Der Abschluss der Weiterbildung Niveau II wird durch eine Kursbestätigung attestiert, sofern der/die TeilnehmerIn mindestens 80% aller Lektionen besucht hat. Sonst werden nur die besuchten Lektionen bestätigt. Es wird zudem von der Kursleitung ein kurzer schriftlicher Bericht mit allfälligen Empfehlungen abgegeben.

2.2 Modul 2 : Selbsterfahrung im Einzelsetting

Wer die Weiterbildung mit dem Diplom abschliessen will, muss bis vor der Qualifizierungssitzung am Ende des Prozessanalyseseminars mindestens 15 Lektionen Einzelselbsterfahrung bei einem/r von der **pca.acp** anerkannten AusbilderIn oder PsychotherapeutIn oder Dipl. BeraterIn (siehe Art. 5.5.) besuchen. Diese Lektionen können zu jedem Zeitpunkt der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I resp. Niveau II, begonnen werden. Längstens 5 Jahre vor Beginn der Weiterbildung absolvierte Selbsterfahrung im Einzelsetting ist anrechenbar. Der Kandidat/ die Kandidatin legt eine schriftliche Bestätigung dieser Selbsterfahrung vor.

2.3 Modul 3 : Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Prozessanalyse Diplomniveau

2.3.1. Grundsatz und Lernziele

Im Prozessanalyseseminar

- lernen die TeilnehmerInnen Prozesse zu analysieren.
- werden die TeilnehmerInnen supervisorisch in ihrer beruflichen Tätigkeit begleitet.

2.3.2. Zielgruppe

AbsolventInnen der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II.

3.3.3. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden kann,

- wer alle Weiterbildungselemente, die in den Weiterbildungsrichtlinien für die Niveaus I und II vorgesehen sind, absolviert hat
- nach einem Vorgespräch von den AusbilderInnen der Kursleitung der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Prozessanalyse-Diplomniveau aufgenommen worden ist. Gesprächsgrundlage sind unter anderem, falls vorhanden, die Empfehlungen der AusbilderInnen der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II. Die Kursleitung kann nach Absprache mit dem/der KandidatIn bei der Kursleitung der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II, Referenzen einholen.

Die Selbsterfahrung (15 Lektionen) im Einzelsetting muss spätestens vor der Qualifizierungssitzung abgeschlossen sein.

2.3.4. Konzept Prozessanalyseseminar

Dieses Seminar begleitet und analysiert intensiv die eigene berufliche Beratungstätigkeit und bereitet die TeilnehmerInnen auf die Qualifizierungssitzung vor. Die schriftliche Arbeit wird von den AusbilderInnen dieses Moduls betreut.

2.3.5. Unterrichtsmethoden

Das Prozessanalyseseminar findet in Kleingruppen von höchstens 6 Teilnehmenden pro AusbilderIn statt. Es umfasst 117 Lektionen die von den AusbilderInnen begleitet werden (Supervision, Training und Theorie) und 26 Lektionen Einzelarbeit.

2.3.6. Abschluss der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Prozessanalyse-Diplomniveau

2.3.6.1. Schriftliche Arbeit

Zur Erlangung der Anerkennung als Dipl. BeraterIn pca muss der persönliche Fortschritt innerhalb der gesamten Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung evaluiert werden und es ist eine schriftliche Arbeit aus dem Bereich der eigenen beruflichen BeraterInnen-Tätigkeit vorzulegen:

- Die eigene beratende Tätigkeit wird unter dem Blickwinkel der personenzentrierten Haltung kritisch reflektiert. Der eigene Veränderungsprozess im Verlaufe der Weiterbildung soll deutlich gemacht werden.
- Die Prozessanalyse eines Beratungsverlaufs oder mehrerer Kurzberatungen werden schriftlich dargestellt. Dieser Verlauf ist mit Tonaufnahmen (resp. Video), mindestens 2 Gesprächstranskripten dieser Aufnahmen und ev. mit weiteren objektivierenden Materialien zu belegen. Die Prozessanalyse bildet den Schwerpunkt der Arbeit. Die schriftliche Arbeit soll 10 - 20 Seiten umfassen.

2.3.6.2. Bedingungen für die Qualifizierungssitzung

Die Qualifizierungssitzung ist der Abschluss des Prozessanalyseseminars.

Dies ist möglich für Personen, die

- mindestens 80% aller erforderlichen Lektionen des Prozessanalyseseminars besucht haben.
- im Prozessanalyseseminar mehrere Supervisionssituationen bearbeitet haben.
- 100 Stunden supervidierte Beratungspraxis mit KlientInnen während der Weiterbildung im Niveau II (Einzel oder in Gruppen) vorweisen können.
- ihre schriftliche Arbeit allen Teilnehmenden und den LeiterInnen ausgehändigt haben.

Um zur Qualifizierungssitzung zugelassen werden zu können, müssen die TeilnehmerInnen nachweisen, dass sie alle in den Weiterbildungsrichtlinien vorgesehenen Weiterbildungselemente absolviert haben. Die Überprüfung der Weiterbildungselemente wird von der Kursleitung des Prozessanalyseseminars vorgenommen, der die Unterlagen eingereicht werden müssen. Falls nicht anders bestimmt, werden die Unterlagen nach den jeweils zu Beginn der Weiterbildung Niveau II geltenden Weiterbildungsrichtlinien geprüft. Diese Überprüfung ist unentgeltlich.

2.3.6.3. Ablauf der Qualifizierungssitzung

Der/die BewerberIn referiert über das vorgelegte Material. Die Diskussion und die Meinungsbildung über die Anerkennung als Dipl. BeraterIn pca erfolgt durch die ganze Gruppe, einschliesslich der KursleiterInnen / ExpertInnen.

Die Diskussion zentriert sich

- auf den dokumentierten Beratungsprozess.
- im Sinne einer Standortbestimmung auf den persönlichen Prozess des/der BewerberIn im Verlaufe der ganzen Weiterbildung.

Pro TeilnehmerIn werden für die Vorstellung und die Diskussion der schriftlichen Arbeit zwei Lektionen eingesetzt. Die Gruppe entscheidet mit einfachem Mehr darüber, ob ein positiver oder ablehnender Antrag an die Anerkennungskommission (AK) gestellt werden soll. Gelangen die anwesenden AusbilderInnen zu einem übereinstimmenden Urteil, so kann diese Beurteilung von der Gesamtgruppe nicht überstimmt werden. Im Falle einer Ablehnung formulieren die Gruppe und die anwesenden AusbilderInnen allenfalls Bedingungen, nach deren Erfüllung eine weitere Beurteilung stattfinden kann.

2.3.6.4. QualifizierungsexpertInnen

An der Qualifizierungssitzung muss ausser dem/der AusbilderIn des Prozessanalyseseminars noch ein/e zusätzliche/r ExpertIn anwesend sein. Aussenstehende/r ExpertIn kann sein, wer als AusbilderIn in Beratung pca anerkannt ist und nicht an der betreffenden Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II (Module 1,2 und 3, Wahlseminare ausgenommen) beteiligt war, oder ein/e qualifizierte/r dipl. BeraterIn pca mit min. 5 Jahren Berufserfahrung seit der Diplomierung zur BeraterIn pca.

Der/die AusbilderIn und/oder der/die aussenstehende ExpertIn dürfen nicht, während der ganzen Dauer der Weiterbildung im Niveau I und II den/die KandidatIn in einer Einzelberatung oder in einer Selbsterfahrung im Einzelsetting begleitet haben.

2.3.6.5. Rekursinstanz

Ist die Rekurskommission der **pca.acp**.

Art. 3. Anerkennung als Dipl. BeraterIn pca

3.1. Erlangen des Diploms

TeilnehmerInnen, die die Qualifizierungssitzung erfolgreich abgeschlossen haben, können sich bei der Anerkennungskommission um die Anerkennung als Dipl. BeraterIn pca bewerben, wenn nach der Qualifizierungssitzung eine schriftliche positive Bewertung abgegeben wurde.

3.2. Erhalt des Diploms

Die Anerkennungskommission verleiht nach Prüfung aller Unterlagen das Diplom direkt an die Betroffenen, ohne die Publikation der Namen der Neudiplomierten im Informationsmedium der **pca.acp** abzuwarten.

3.3. Publizierung

Die Namen der Diplomierten werden im Informationsmedium der **pca.acp** oder in einem Versand an die Mitglieder der Fachgruppe Beratung **pca.acp** publiziert. Gegen die Verleihung des Diploms an eine Person können Mitglieder der Fachgruppe Beratung innert 30 Tagen nach der Zustellung der Publikation bei der Rekurskommission der **pca.acp** Einsprache erheben. Diese ist schriftlich zu begründen.

3.4. Öffentliche Verwendung des Titels als Diplomierte/r BeraterIn pca

Die öffentliche Verwendung des Fachtitels „Dipl. BeraterIn pca“ verpflichtet zu ständiger Fortbildung und Supervision oder Intervision und zur Mitgliedschaft bei der **pca.acp**.

Diplomierte „BeraterInnen pca“ unterstehen den ethischen Richtlinien.

3.5. SGfB

WeiterbildungskandidatInnen, die den Titel „Dipl. BeraterIn SGfB“ (Schweizerische Gesellschaft für Beratung) anstreben, reichen ihr **pca.acp** - BeraterInnendiplom und andere geforderten Unterlagen direkt bei der SGfB ein. Die Modalitäten werden von der SGfB festgelegt.

Art. 4. Berechtigung zur Durchführung von Weiterbildungskursen der pca.acp

4.1. Allgemeine Bestimmungen

4.1.1. Genehmigung

Kurse in Personenzentrierter Beratung müssen von der Weiterbildungsleitung **pca.acp** genehmigt werden. Sie müssen durch anerkannte AusbilderInnen durchgeführt werden und sind **pca.acp**-abgabepflichtig.

4.1.2. Ausnahmen bei Kurselementen und AusbilderInnenqualifikationen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Weiterbildungsleitung andere Personen mit den notwendigen fachlichen Qualifikationen, welche von einem / einer AusbilderIn empfohlen werden, zeitlich befristet als AusbilderIn einzelner Weiterbildungselemente zulassen.

4.2. Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats „AusbilderIn in Beratung pca“ und Anerkennung als „AusbilderIn in Beratung pca“

Als „AusbilderIn in Beratung pca“ kann anerkannt werden, wer:

- Dipl. BeraterIn pca oder PsychotherapeutIn pca ist.
- Mindestens 30 Sitzungen Einzelselbsterfahrung bei einem / einer Dipl. BeraterIn pca (mit dem/der er/sie nicht als Co-LeiterIn während der ganzen Zeitdauer der Selbsterfahrung zusammenarbeitet) oder bei einem / einer PsychotherapeutIn pca.
- Als Co-LeiterIn in folgenden Kursteilen aktiv beteiligt war:
 - in der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I = min. 200 Lektionen
 - in der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II = min. 100 Lektionen
 - in der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Prozessanalyseseminar = min. 100 Lektionen
 - an einer Qualifizierungssitzung≙ Total min. 400 Lektionen als Co-LeiterIn.
- Den Nachweis erbringt, Theorie und Praxis personenzentrierten Handelns verknüpfen zu können (z.B. durch eine schriftliche Arbeit, Referate im Rahmen der Weiterbildung, Workshops, Publikationen). Dieser Nachweis wird von den zwei AusbilderInnen in Beratung pca oder den zwei AusbilderInnen Psychotherapie pca, mit denen er/sie zusammengearbeitet hat, abgeklärt.
- Mindestens 50 Lektionen Erfahrungen als LeiterIn / Co-LeiterIn einer heterogen zusammengesetzten Selbsterfahrungsgruppe im weitesten Sinn gemacht hat. Erfahrungen als LeiterIn in der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I können, wenn sie die 200 Lektionen als Co-Leiterin in der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I übersteigen, angerechnet werden.
- Zusätzliche Leitungserfahrung von Gruppen (als ErwachsenenbildnerIn, SupervisorIn, DozentIn, KursleiterIn, berufliche Führungs- und Leitungserfahrungen u.a.m.) von 100 Lektionen nachweist.

- Die Empfehlung zweier AusbilderInnen (AusbilderInnen in Beratung pca oder AusbilderIn Psychotherapie pca) erhält, mit denen er/sie zusammengearbeitet hat.
- Mitglied der **pca.acp** ist.

KandidatInnen, die den Titel als AusbilderIn in Beratung pca anstreben, reichen ihre Unterlagen direkt bei der Anerkennungskommission der **pca.acp** ein.

4.3. Verpflichtungen der AusbilderInnen in Beratung pca

OrganisatorInnen (AusbilderInnen in Beratung pca und Co-LeiterInnen) der Weiterbildungsgänge sind verantwortlich für die lernzielbezogene Durchführung und Evaluation der Weiterbildungsgänge. Die AusbilderInnen Beratung pca sind der Weiterbildungsleitung (WBL) bezüglich Evaluation und Qualitätssicherung Rechenschaft schuldig.

Sie verpflichten sich zu:

- fachlicher und persönlicher Fortbildung.
- Intervention unter AusbilderInnen, wenn sie / er aktiv ist.
- regelmässiger Teilnahme an AusbilderInnentreffen der **pca.acp**.
- aktiver Mitarbeit bei Vereinsaufgaben (Vorstand, Kommissionen, Regionalgruppen etc.) und/oder Engagement für die Anerkennung und Bekanntmachung der personenzentrierten Arbeit in verschiedenen Anwendungsbereichen (Kongresse, Lehraufträge, Veröffentlichungen) und regelmässige Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
- zur Einhaltung der ethischen Richtlinien (schriftlich).

4.4. Zertifikat AusbilderIn in Beratung pca

4.4.1. Gültigkeit

Das AusbilderInnenzertifikat in Beratung der **pca.acp** ist, beginnend mit dem Jahr 2010, jeweils auf eine 5-jährige Periode befristet, und muss danach erneuert werden. Die Bestätigung des AusbilderInnenzertifikates für eine weitere 5-Jahresperiode erfolgt mit einer kurzen schriftlichen Bestätigung.

Ein/e „AusbilderIn in Beratung pca“, der/die für eine längere Zeit keine AusbilderInnenfunktion mehr wahrnimmt, aber weiterhin beraterisch, supervisorisch oder psychotherapeutisch tätig ist, kann für eine maximal 10-jährige Frist in den Ausstand treten und sich damit von den Verpflichtungen in Art. 4.3. entbinden. Bei Wiederaufnahme seiner/ihrer AusbilderInnentätigkeit kann er/sie bei der Anerkennungskommission ohne weitere Auflagen die Erneuerung seines/ihrer AusbilderInnenzertifikates für die bestehende Periode verlangen, womit Art. 4.3 auch wieder auf ihn/sie zutrifft.

4.4.2. Überprüfung

Überprüfung der Bestätigung ohne formellen Nichtbestätigungsantrag: Die Anerkennungskommission kann eine AusbilderInnenbestätigung bei Bedarf jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Begründete Anfragen von Einzelmitgliedern oder eines Gremiums der **pca.acp** zur Überprüfung der Bestätigung von AusbilderInnen sind an die Anerkennungskommission zu richten.

4.4.3. Rekursrecht

Wenn der/die betroffene AusbilderIn oder der/die FragestellerIn mit dem Vorgehen der Anerkennungskommission nicht zufrieden ist, muss er/sie sich an die Rekurskommission richten.

4.4.4. Anträge auf Nichtbestätigung

Gründe für einen Antrag auf Nichtbestätigung sind beispielsweise:

- schwere Verletzungen berufsethischer Anforderungen.
- schwere Schädigung der **pca.acp**-Interessen.
- Missbrauch der AusbilderInnenfunktion.

Nichtbestätigungsanträge durch Einzelmitglieder oder Gremien der **pca.acp** sind an die Anerkennungskommission zu richten. Der/die betroffene AusbilderIn wird über die Beanstandungen informiert, angehört und kann dazu Stellung nehmen. Wenn der/die betroffene AusbilderIn oder der/die FragestellerIn mit dem Vorgehen der Anerkennungskommission nicht zufrieden ist, muss er/sie sich an die Rekurskommission richten. Diese entscheidet definitiv über eine Nichtbestätigung oder über allfällige Auflagen.

4.5. Qualifikation zur Durchführung von Einzelselbsterfahrung / Einzelsupervision für WeiterbildungsabsolventInnen

Einzelselbsterfahrung / Einzelsupervision kann durchführen:

- wer AusbilderIn Beratung pca oder AusbilderIn Psychotherapie pca oder SupervisorIn pca ist.
- wer PsychotherapeutIn pca ist
- wer sich zur fachlichen und persönlichen Fortbildung und zur Intervention seiner/ihrer BeraterInnenweiterbildungstätigkeit verpflichtet.
- **wer als dipl. BeraterIn pca**
 - **selber zusätzlich 30 Lektionen Einzelselbsterfahrung als KlientIn gemacht hat**
 - sich zur fachlichen und persönlichen Fortbildung und zur Intervention seiner/ihrer BeraterInnenweiterbildungstätigkeit verpflichtet.

Diplomierte BeraterInnen pca, welche wünschen, auf die Liste Qualifikation für Einzelselbsterfahrung / Einzelsupervision für WeiterbildungsabsolventInnen aufgenommen zu werden, reichen ihre Unterlagen mit der Bestätigung für die eigene Selbsterfahrung direkt bei der Anerkennungskommission (AK) der **pca.acp** ein.

Diese führt eine Liste, welche auf der Website der **pca.acp** einsehbar ist. Die AusbilderInnen, die SupervisorInnen, die diplomierte BeraterInnen pca und die PsychotherapeutInnen pca werden jeweils als Gruppe aufgeführt.

4.6. Qualifikation zur Durchführung von Gruppensupervision und Gruppenselbsterfahrung für WeiterbildungsabsolventInnen

Gruppensupervision und Gruppenselbsterfahrung kann durchführen, wer

- AusbilderIn Beratung pca, AusbilderIn Psychotherapie pca oder SupervisorIn Psychotherapie pca ist.
- als PsychotherapeutIn pca 100 L Gruppenselbsterfahrung oder Gruppensupervision als Co-LeiterIn im Personenzentrierten Ansatz nachweisen kann und sich zur fachlichen und persönlichen Fortbildung und zur Intervention seiner/ihrer BeraterInnenweiterbildungstätigkeit verpflichtet.
- als dipl. BeraterIn pca selber 30 L zusätzliche Einzelselbsterfahrung in der **pca.acp** und 100 L als Co-LeiterIn in der BeraterInnenweiterbildung **pca.acp** nachweisen kann und sich zur fachlichen und persönlichen Fortbildung und zur Intervention seiner/ihrer BeraterInnenweiterbildungstätigkeit verpflichtet.

Dipl. BeraterInnen pca und PsychotherapeutInnen pca, welche wünschen, auf die Liste Qualifikation für Gruppensupervision für WeiterbildungsabsolventInnen aufgenommen zu werden, reichen ihre Unterlagen mit den entsprechenden Nachweisen direkt bei der Anerkennungskommission der **pca.acp** ein.

Die Anerkennungskommission führt eine Liste der für Gruppenselbsterfahrung/Gruppensupervision qualifizierten Personen. Sie ist auf der Website der **pca.acp** einsehbar. Die AusbilderInnen, die SupervisorInnen, die diplomierten BeraterInnen pca und die PsychotherapeutInnen pca werden jeweils als Gruppe aufgeführt.

4.7. Qualifikation als externer Experte / externe Expertin zur Durchführung der Diplomierungssitzung

Als externer Experte / externe Expertin zur Durchführung der Diplomierungssitzung kann eingesetzt werden, wer

- AusbilderIn Beratung pca, AusbilderIn Psychotherapie pca oder SupervisorIn Psychotherapie pca ist.
- dipl. BeraterIn pca mit 5 Jahren Berufserfahrung nach Abschluss BeraterInnenweiterbildung **pca.acp** ist.

Art. 5. Rekursrecht

Abgewiesene oder nach einer Probezeit zurückgewiesene KandidatInnen der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung (Niveau I / Niveau II / Prozessanalyseseminar), sowie bei zurückgewiesenen Diplomarbeiten, können gegen die Entscheide der Kursleitenden Einsprache erheben. Die Einsprache muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Bekanntgabe des Entscheides bei der Rekurskommission der **pca.acp** erfolgen. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen. Die Kursleitenden werden angehört und können ihren Entscheid begründen.

Art.6. Änderungen der Weiterbildungsrichtlinien

Treten neue Weiterbildungsrichtlinien in Kraft, so gelten die unmittelbar vorangehenden Weiterbildungsrichtlinien ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen noch weitere 10 Jahre. Das heisst bis zum Ende des zehnten darauf folgenden Jahres.

WeiterbildungskandidatInnen, welche nach früheren Weiterbildungsrichtlinien begonnen haben, können ihre Weiterbildung wahlweise entsprechend den zu Beginn ihrer Weiterbildung gültigen Weiterbildungsrichtlinien oder den neu geltenden abschliessen.

Art. 7. Übergangsrichtlinien für AusbilderInnen in Beratung **pca.acp**

AusbilderInnen, die bisher in der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung (Niveau I / Niveau II / Prozessanalyseseminar) mit mind. 400 Lektionen als Kursleitung oder Co-Leitung tätig waren, können bei der Anerkennungskommission **pca.acp** bis Ende 2011 ein Gesuch zur Anerkennung als AusbilderIn in Beratung **pca.acp** stellen. Dem Gesuch muss eine Empfehlung des/der PräsidentIn der WBL beiliegen. Anerkannte AusbilderInnen erhalten das Zertifikat AusbilderIn in Beratung **pca.acp**.

Laufende Kurse, bei denen die AusbilderInnen die Anforderungen nicht erfüllen, dürfen zu Ende geführt werden.

AusbilderInnen, welche die Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab Juli 2010 keine neuen Kurse beginnen.

Anhang

A Lektionen der Weiterbildung Eine Lektion umfasst 45 Minuten			
Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung	Anzahl Lektionen Deutschschweiz	Anzahl Lektionen Westschweiz	Dauer
1. Niveau I			
Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau I	200 Lektionen inkl. Gruppensupervision	240 Lektionen inkl. Gruppensupervision	2 Jahre
2. Niveau II			
2.1 Modul 1 : Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung, Niveau II	240 Lektionen davon: 192 L Lerngruppe 48 L Wahlseminare	200 Lektionen davon: 152 L Lerngruppe 48 L Wahlseminare	1 ½ - 2 Jahre
2.2 Modul 2: Selbsterfahrung im Einzelsetting	15 Lektionen	15 Lektionen	
2.3 Modul 3 : Prozessanalyse Diplomniveau und schriftliche Arbeit (2.3.6.1.)	143 Lektionen davon 117 Lektionen in der Lerngruppe und 26 Lektionen von den AusbilderInnen begleitete Einzelarbeit zur Prozessanalyse und Vorbereitung der schriftlichen Arbeit	143 Lektionen davon 117 Lektionen in der Lerngruppe und 26 Lektionen von den AusbilderInnen begleitete Einzelarbeit zur Prozessanalyse und Vorbereitung der schriftlichen Arbeit	1 ½ - 2 Jahre
2.3.6.3 Qualifizierungs- sitzung zur Diplomierung	2 Lektionen	2 Lektionen	
Total Lektionen	600 Lektionen	600 Lektionen	
Einzelarbeit ohne AusbilderIn			
Beratungspraxis mit KlientInnen unter Supervision	200 Lektionen	200 Lektionen	
Persönliche Arbeit, Studium Fachliteratur, Redigieren von Arbeiten	200 Lektionen	200 Lektionen	
Total Zeitaufwand Weiterbildung	1'000 Lektionen	1'000 Lektionen	4 – 6 Jahre

B Übersicht über die AusbilderInnen-Qualifikationen

BeraterInnen-Weiterbildung pca.acp	AusbilderIn in Beratung	AusbilderIn Psychotherapie	Dipl. BeraterIn pca.acp	BeraterIn Niveau I	SupervisorIn Psychotherapie pca.acp	Personzentr. PsychotherapeutIn pca.acp	Personzentr. PsychotherapeutIn pca.acp in WB Phase 2
Niveau I alle Kurselemente	ja	ja	ja	als Co-AusbilderIn	ja	ja	als Co-AusbilderIn
Niveau II alle Kurselemente	ja	ja	als Co-AusbilderIn	nein	als Co-AusbilderIn	als Co-AusbilderIn	als Co-AusbilderIn
Niveau II Wahlseminare	ja	ja	ja	Ja, nach zusätzlich 10 L Einzel supervision nach Niveau I - Abschluss und mit Spezialisierung im angebotenen Seminar	ja	ja	ja, mit Spezialisierung im angebotenen Seminar
Prozessanalyse- Diplomniveau	ja	ja	als Co-AusbilderIn	nein	als Co-AusbilderIn	als Co-AusbilderIn	nein
Einzel-Selbsterfahrung Einzel-Supervision	ja	ja	ja, nach 30 L zusätzlicher Einzel selbsterfahrung	nein	ja	Ja	nein
Gruppen-Selbsterfahrung Gruppensupervision	ja	ja	ja, nach 30 Lektionen zusätzlicher Einzel selbsterfahrung und 100 L als Co- LeiterIn	nein	ja	ja, nach 100 L Co-Leitung in Gruppen-Selbsterfahrung oder Supervision	nein
Diplomierung	ja	ja	als Co-AusbilderIn	nein	als Co-ExpertIn	als Co-AusbilderIn	nein
Externer Experte / externe Expertin bei Diplomierung	ja	ja	mit 5 Jahren Berufserfahrung nach pca.acp Berater- Diplomierung	nein	ja	nein	nein

C Ethische Richtlinien für BeraterInnen pca

Der Personzentrierte Ansatz von Carl Rogers stellt die Person mit ihren Erfahrungen in den Mittelpunkt und signalisiert damit auch eine ethische Grundhaltung. Es wird angenommen, dass jede Person die Fähigkeit besitzt, sich konstruktiv zu entwickeln. Diese Fähigkeit kann sich vor allem mit Hilfe förderlicher Beziehungen - so auch einer beraterischen Beziehung - entfalten.

Nachweisbar entwicklungsfördernd ist das Bemühen um drei wesentliche Aspekte einer personzentrierten Grundhaltung: die Rat suchende Person vorbehaltlos zu akzeptieren, sie in ihrem Erleben zu verstehen und ihr offen und echt zu begegnen. So kann sie sich konstruktiv in Richtung von mehr Autonomie, Offenheit, Kreativität und Beziehungsfähigkeit entwickeln und ihre anstehenden Probleme lösen.

BeraterInnen, die sich dem Personzentrierten Ansatz verpflichten, sind sich im Klaren über die Machtfülle der eigenen Position und der damit verbundenen Verantwortung. Sie sind bemüht, sich des eigenen Weltbildes bewusst zu werden und sich verbindlich mit Kriterien ethisch verantwortlichen, professionellen Verhaltens auseinanderzusetzen.

Daraus ergeben sich folgende Pflichten:

1. **Transparenz**
Die Klientinnen und Klienten über die Bedingungen des Angebots umfassend zu orientieren, insbesondere
 - über die Art und über die Grenzen der Leistungen, der Methode, des Settings und der absolvierten Aus- und Weiterbildung
 - über die finanziellen Bedingungen, das Honorar und den Verrechnungsmodus
 - über die Beschwerdemöglichkeiten.
2. **Schweigepflicht / Dokumentationspflicht / Datenschutz**
Die BeraterInnen unterstehen der Schweigepflicht. Sie behandeln alle Dokumente und Informationen betr. ihren KlientInnen gemäss dem geltenden Datenschutz vertraulich und schützen vorhandene Aufzeichnungen vor dem Zugriff Dritter. Sie sind verpflichtet, die Beratung zu dokumentieren.
3. **Würde und Integrität**
Die BeraterInnen respektieren die Würde und Integrität der Personen, mit denen sie in beruflicher Beziehung stehen. Sie achten sorgfältig darauf, dass das Abhängigkeitsverhältnis in keiner Weise missbraucht wird. Missbrauch beginnt, wo Beratende ihr professionelles Angebot verlassen, um ihre persönlichen emotionalen, wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen. Die Verantwortung für den Schutz vor Missbrauch tragen alleine die Beratenden.
4. **Miteinbezug des Rechts auf Würde und Integrität indirekt Betroffener**
Werden eine Organisation oder personalverantwortliche Personen beraten, legt der/die BeraterIn Wert darauf, dass ethische Gesichtspunkte auch in Bezug auf indirekt betroffene Personen mit einbezogen werden.
5. **Selbstbestimmung**
Die BeraterInnen anerkennen das Recht des Klienten und der Klientin auf Selbstbestimmung: dazu gehört das Recht freiwillig und unbeeinflusst eine Beratungsbeziehung einzugehen oder zu beenden.
6. **Fachliche Qualität**
Die Beratenden tragen Sorge für die Erhaltung und Erweiterung ihrer eigenen beruflichen Kompetenz. Sie verpflichten sich zu permanenter Supervision oder Intervention.

Die Berater und Beraterinnen verpflichten sich zur Einhaltung dieser ethischen Richtlinien. Bei Schwierigkeiten mit deren Umsetzung suchen sie Hilfe in Form von Supervision oder in einem Gespräch mit der Kommission für Ethik und Beschwerden.

Für Beschwerden wegen Zuwiderhandlungen gegen diese ethischen Richtlinien ist die Kommission für Ethik und Beschwerden der **pca.acp** zuständig.